

## 1. Ziele:

Unterstützung der Förderwerber (Punkt 3) bei der Bewältigung technologisch innovativer, ökologischer und betriebswirtschaftlicher Herausforderungen. Chancen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des nachhaltigen Erfolgs der Förderwerber sollen frühzeitig erkannt und genutzt werden. Professionelle Auf- und Vorbereitung betrieblicher Entscheidungsprozesse und Entwicklung von Handlungsalternativen, sowie unterstützende Begleitung bei der Entscheidungsfindung und zu Beginn der Umsetzungsphase.

Entwicklung, Begleitung und Realisierung von Kooperations- oder Gemeinschaftsprojekten zur Stärkung der Marktchancen und regionaler Strukturen.

## 2. Fördergegenstand:

Gefördert werden die Kosten von Beratungsleistungen, die den genannten Zielen entsprechen. Nicht förderfähig sind Nebenkosten (Fahrzeitvergütung, km-Geld, Spesen, ...). Die Leistungen werden durch Externe, im Folgenden **Berater** genannt, erbracht (siehe 4. Berater).

**Kurzberatungen** zur Information, Projektvorbereitung, Lösung spezieller Einzelfragen werden mit einem **Pauschalbetrag gefördert** und verrechnet.

**Schwerpunktberatungen** zur Problemanalyse, Konzept- und Maßnahmenentwicklung und erste Umsetzungsschritte für die folgenden Themen werden mit einem **finanziellen Zuschuss je Beratungsstunde** gefördert:

- Managementaufgaben zur Führung, Steuerung, Sicherung, Entwicklung und Marketing für bestehende und künftige Unternehmen (insbesondere Erstellung von Businessplänen)
- Vernetzung von Unternehmen (insbesondere durch Kooperations- und Ortsmarketingprojekte)
- Innovation und Technologie (z.B. Produkt- und Dienstleistungsinnovation, Prozessinnovation, Technologieanwendung, Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Innovationsmethoden, Innovationsfinanzierung sowie Strategieentwicklung)
- Ökologische Problemstellungen (z.B. Vermeidung von Umweltrisiken, Erhöhung von Umweltstandards, Energiespar- bzw. Energieeffizienzmaßnahmen, effiziente Ressourcenverwendung)
- Unterstützung bei behördlichen Anlagenehmigungsverfahren
- Export und Internationalisierung

Die konkret förderbaren Beratungsinhalte werden von der Leitung der WKNÖ festgelegt und im Internet unter <http://wko.at/noe/beratungsservice> veröffentlicht.

**Nicht gefördert** werden Beratungen zu ausschließlich steuerlichen oder rechtlichen Problemen, die Erstellung von Einreichunterlagen im Betriebsanlagenehmigungsverfahren, gutachterliche Tätigkeiten, reine Umsetzungsschritte (z.B. Agenturleistungen, Werbekampagnen, Veranstaltungsorganisation, Einrichtungsplanungen, etc.) oder lang andauernde Begleitung (jährliche Budgetierungen, Dauer-Coaching, Management auf Zeit, etc.)

## 3. Förderwerber:

Mitglieder der WKNÖ bzw. Personen, deren Absicht, Mitglied der WKNÖ zu werden, erkennbar ist (Unternehmensgründer) sowie Gruppen, sofern diese auch aus Mitgliedern der WKNÖ bestehen, die externe Beratungsleistungen in Anspruch nehmen wollen. Förderwerber werden im Folgenden **Kunden** genannt.

## 4. Berater:

Die Auswahl und Beauftragung des Beraters erfolgt durch den Kunden. Berater, welche innerhalb von 2 Jahren geförderte Beratungen durchgeführt haben, werden jährlich unter <http://wko.at/noe/beratungsservice> veröffentlicht. Die Listung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren keine geförderte Beratung durchgeführt wurde oder der Berater eine Streichung wünscht. Die gelisteten Berater erfüllen folgende Kriterien:

- Einschlägige aufrechte Befugnis zur Durchführung von Beratungstätigkeiten (insbesondere Unternehmensberatung, Informationstechnologie, Werbung und Marktkommunikation, Ingenieurbüro, Ziviltechniker) sowie Forschungseinrichtungen. Jede Änderung der Berechtigung bzw. die Einstellung des Betriebes ist der WKNÖ unverzüglich mitzuteilen.
- Mindestens dreijährige Beratungspraxis mit Nachweis durch Vorlage von 3 Referenzprojekten der letzten 3 Jahre zu förderbaren Themen.
- Verpflichtung nur Fragen und Probleme zu behandeln, die der Berechtigung und dem Wissen und Können entsprechen. Es dürfen keine Tätigkeiten durchgeführt werden, die aufgrund gesetzlicher Regelungen anderen Berufsgruppen vorbehalten sind, bzw. bei denen sich Interessenskonflikte ergeben könnten. Siehe auch ÖNORM EN 16114 Unternehmensberatungsdienstleistungen.
- Bereitschaft, Kurzberatungen zu vorgegebenen Sonderkonditionen durchzuführen.

Die WKNÖ behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Berater zu begrenzen.

## 5. Förderantrag:

Der Kunde beantragt vor Beginn der Beratung bei der WKNÖ telefonisch, schriftlich oder persönlich eine Beratungsförderung. Er wählt und beauftragt den Berater selbst.

Als Hilfestellung für die Beraterauswahl steht die unter Punkt 4 erläuterte Beraterliste zur Verfügung bzw. werden von den Mitarbeitern der WKNÖ Vorschläge unterbreitet. Bei Spezialthemen gibt es keine oder eine teilweise stark eingeschränkte Beraterauswahl.

Das Förderantragsformular wird dem Kunden übermittelt oder kann für einzelne Beratungsthemen im Internet heruntergeladen werden (<http://wko.at/noe/beratungsservice>). Nach Vorliegen des vollständig ausgefüllten Original-Förderantrages und positiver Klärung der Förderfähigkeit übermittelt die WKNÖ dem Kunden die Förderzusage (= Fördervertrag), welche alle Bedingungen für die Förderauszahlung nach Abschluss der Beratung (erforderliche Einreichunterlagen, Einreichfrist) enthält und informiert gleichzeitig den Berater über die erfolgte Förderzusage.

Die WKNÖ behält sich vor, die Anzahl der geförderten Beratungen je Kunde zu begrenzen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## 6. Beratungsablauf:

Die Beratung erfolgt direkt zwischen Kunden und Berater, die selbst den Ablauf und die Methode festlegen.

**HINWEIS:** Bezüglich allfälliger Werknutzungsrechte sollte vor Beginn der Beratung eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden!

Die WKNÖ übernimmt keine Haftung und auch keine Verantwortung für die Beratungsergebnisse. Der Kunde ist für die Einhaltung der Beratungsstandards und der Förderrichtlinie selbst verantwortlich.

## 7. Beratungsstandards:

Als Nachweis für die Erreichung der Förderziele muss die Beratungsdokumentation folgende Mindestinhalte aufweisen:

- Management Summary mit Maßnahmenblatt/umsetzungsorientierte Realisierungsempfehlungen (z.B. wer, was, wann; Kostenschätzung für die empfohlenen Maßnahmen)
- Problem- und Zielbeschreibung (Ist- / Soll-Zustand)
- Zeitlicher Ablauf (Zeitaufstellung)
- Darstellung der Entscheidungsgrundlagen und der vorgeschlagenen Lösungswege mit allen Beilagen (Zahlentabellen, Charts, Flip-Chart-Kopien, textliche Beschreibungen etc.) in gut verständlicher Form
- Klare Abgrenzung eventuell nicht förderbarer Beratungsteile.
- Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche inhaltliche und formale Anforderungen (z.B. Businessplanerstellung, Verwendung von Formularen, Beratungstools, etc.) **vorgesehen sein**.

## 8. Förderabrechnung:

Der Kunde reicht innerhalb der Förderfrist folgende Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein:

- Antrag auf Förderauszahlung
- Beratungsdokumentation gemäß Beratungsstandards (siehe Punkt 7)
- Saldierte Honorarnote(n) des Beraters
- Sämtliche Zahlungsnachweise
- Bei speziellen Beratungsprogrammen können zusätzliche Unterlagen vorgehen sein.

Nach positiver Prüfung wird der Förderbetrag dem Kunden direkt angewiesen.

Bei negativer Prüfung können Nachbesserungen vom Kunden verlangt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Wirtschaftskammer und Kunden betreffend die Beratungsdokumentation steht der Fachverband „Unternehmensberatung und Informationstechnologie“ unterstützend zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der WKNÖ sind dienstrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet, ausgenommen bei der förderbedingten Abrechnungskontrolle durch kofinanzierende Stellen und bei systembedingten Evaluierungen.

## 9. Rückforderungen:

Sollten Förderungen zu Unrecht bezogen worden sein, müssen diese rückerstattet werden.

## 10. „De-minimis“-Regel:

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie stellen eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung 1407/2013/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013, dar. Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000,- (für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs EUR 100.000,-) nicht übersteigen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!